

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 244.

Freitag den 31. August.

1860.

## Bekanntmachung.

Die Hausbesitzer und Hausadministratoren fordern wir hierdurch auf, die durch den Hagel beschädigten Dächer mit thunlichster Beschleunigung wieder in Stand setzen zu lassen, damit die Passage auf den Straßen baldmöglichst wieder gefahrlos werde.

Auch sind die etwa noch in den zerschlagenen Fenstern hängenden Glasreste ohne allen Verzug zu entfernen.

Bei den Reparaturen der Häuser ist mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und namentlich das vorschriftsmäßige Lattenlegen nicht zu unterlassen.

Das Publicum machen wir darauf aufmerksam, daß wegen des jetzigen Zustandes der Häuser beim Passiren der Straßen Vorsicht dringend gerathen ist, da namentlich beim Repariren der Dächer das Herabfallen von Steinen nicht immer vermieden werden kann, eine Absperrung der Straßen aber unausführbar ist.

Leipzig am 29. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Vollsack.

Schleißner.

## Bekanntmachung.

Das an der äußeren Zeiger Straße unter Nr. 39 f. B. des alten, Nr. 189 B. des neuen Brandcatasters gelegene, der Stadtgemeinde gehörige Grundstück, welches zur Zeit und bis Weihnachten dieses Jahres an Herrn Zimmermeister Staritz verpachtet ist, soll, in drei Parcellen eingetheilt, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Wir haben hierzu

den 31. August 1860

als Termin anberaumt. Kauflustige werden aufgefordert, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Verfügung, insbesondere auch die einzuholende Zustimmung der Herrn Stadtverordneten, bleibt vorbehalten.

Die näheren Kaufsbedingungen nebst dem Plane der drei Parcellen sind bei unserem Bauamte einzusehen. Die Parcellen selbst werden einige Tage vor dem Termine durch Stangen abgesteckt sein.

Leipzig den 20. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Herold.

Schleißner.

## Heute Freitag den 31. August 1860 Abends 7<sup>1/2</sup> Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten der Ausschüsse zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über

- a) den Schulbau in der Alexanderstraße;
- b) den Waisenhausbau und die Erbauung einer Schule.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Veräußerung der noch nicht verkauften Plätze in der Lehmgrube.

3) Gutachten des Ausschusses zum Marktwesen über den Ankauf der Hoffmannschen Buden und Budenwagen und die Eingabe der Budenbesitzer Herrn Kersten und Gen.

## Der Kampf des Fabrik- und Handelsstandes gegen die Eisenbahnverwaltungen).

Es handelt sich bei diesem wichtigen Streit um den fünften Titel Buch III. des von der Nürnberger Commission aufgestellten Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, lautend: „vom Frachtgeschäft.“ Die Verkehrtreibenden halten mit aller Kraft, wie an dem Anker ihres Fahrzeuges auf sturmbelegter See, fest daran. Die Eisenbahnverwaltungen wollen dagegen in seinen Vorschriften den Untergang ihres reventüerlichen Geschäftes finden. Was Wunder nun, wenn beide sich gegenüber stehen und mit allen denkbaren Mitteln um den Sieg ringen.

Zunächst haben wir daran zurück zu erinnern, daß in Folge eines Bundesbeschlusses vom 18. December 1856 Commissare aus den deutschen Einzelstaaten in Nürnberg zusammentraten, um einen Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

aufzustellen. Diese Arbeit ist insoweit beendet, als der aufgestellte Entwurf schon seine zweite Lesung erfahren hat und die Commission im Begriff steht, sich der nochmaligen dritten und letzten Lesung zuzuwenden. Es ist einige Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß der Entwurf sodann als ein deutsches Nationalgesetz werde verkündet werden. Was aber dann einmal in Gesehkraft besteht, wird bei der Eigenthümlichkeit unserer staatlichen Verhältnisse wohl eine lange Reihe von Jahren unverändert bestehen, das Gute wie das Mangelhafte. Daraus folgt für die Parteien, ohne allen Verzug vorzuschreiten, wenn sie ihre Interessen noch rechtzeitig geschützt sehen wollen. Der Titel V. umfaßt 28 einzelne Gesehartikel und bestimmt, daß vorzugsweise auch die Eisenbahnverwaltungen denselben unterworfen sein sollen. Er faßt die praktischen Bedürfnisse des Verkehrs ins Auge, schützt den kleinen wie großen Handel und Wandel und vernichtet zu diesem Zwecke die einseitig und deshalb willkürlich von den Eisenbahnverwaltungen seither geübte Gewalt, durch Reglements den ganzen Güterverkehr und die Art ihrer Haftpflicht nach ihrem Gutdünken reguliren zu können.

Aus dem „Bereinsreglement für den Güterverkehr.“

\*) In einem Separat-Abdruck aus der „Magdeburgischen Zeitung“ erschienen. Daraus theilen wir zur Orientirung Nachstehendes mit.

D. Red.